

Sattler-Tapezierer- und Portefeüller-Zeitung

Organ des Deutschen Sattler-Tapezierer- u. Portefeüller-Verbandes

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis pro Vierteljahr 90 Pfennig.
Bestellung bei allen Postämtern. Mitglieder kostenlos.

Geschäftsstelle: Berlin SO 16, Michaelstraße 14 II
Fernsprecher: 37 Jannowitz 2120

Anzeigen die dreizehnpf. Petitzeile 1 M. Aufnahme nur bei vorheriger Gebühreneinbarung auf Postcheck. Alfred Riedel 11502, Postfachamt Berlin. Rabatt wird nicht gewährt. Redaktionsfrist Freitag

OSTERN

Die Osterglocken klingen
Ringsum im weiten Land,
Und von den Hügeln lodert
Ostaras Feuerbrand.
Schon färbt der Strahl der Sonne,
Mit erstem Grün die Flur,
Denn es ist auferstanden
Die schaffende Natur.

Denn es ist auferstanden,
Was lang geschlummert hat,
Zu schöpferischem Wirken
Und schöpferischer Tat.
Es will den Samen streuen,
Damit die Frucht gedeiht,
Die Frucht, die alle Menschen
Aus Not und Harm befreit.

Die Osterglocken klingen
Und rufen allen zu:
Erweckt, ihr Freudelosen,
Den Geist aus Schlaf und Ruh,
Und streut der Eintracht Samen,
Damit er gut gedeiht,
Um reiche Frucht zu tragen
Am Baum der Einigkeit!

Victor Kallnowski

Alfred Riedel 60 Jahre.

Am 28. März 1932 vollendet unser Hauptkassierer, Kollege Alfred Riedel, sein 60. Lebensjahr. Gebürtig aus Guhrau in Schlesien, lernte er in Trebnitz bei einem Meister der alten Zunft das Sattlerhandwerk. Es war eine harte Lehre, die Alfred Riedel gemeinsam mit Fritz Müntner, dem jetzigen zweiten Vorsitzenden des Gesamt-Verbandes, durchzukosten hatte. Vielleicht hat gerade diese strenge Lebensschule dazu beigetragen, daß aus beiden ehemaligen Trebnitzer Sattlerstiften so wackere Streiter für die Gewerkschaftsbewegung geworden sind. Bereits im Herbst 1890 trat Kollege Riedel dem Allgemeinen Deutschen Sattler-Verein bei, er diente dann seine Zeit bei den „Preußen“ ab, siedelte nach beendeter Militärzeit wieder nach Berlin über und hat seither ununterbrochen im Dienste unseres Verbandes mitgearbeitet. Im Herbst 1895 wählte ihn die Zahlstelle II Berlin zu ihrem Bevollmächtigten.

Sein besonderer Eifer galt der Besserung der Lage der Militärsattler, die zu damaliger Zeit im Sattlerverband sehr stark vertreten waren. Alfred Riedel drängte auf tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse dieser Branche mit dem Erfolg, daß bereits im Jahre 1898 in verschiedenen Städten Tarife abgeschlossen wurden. Als Vorsitzender der Militärreflektionskommission hat er vorbildliches geleistet und besonders während des Weltkrieges dazu beigetragen, daß ausreichende tarifliche Lohnbedingungen für alle Militärausrüstungsarbeiten geschaffen und eingehalten wurden.

Als im Jahre 1909 auf dem Verbandstag in Köln am Rhein die Verschmelzung der Sattler mit den Portefeüllern vor sich ging und Riedel zum Hauptkassierer gewählt wurde, konnte er bereits auf eine 15jährige freigewerkschaftliche Tätigkeit und Erfahrung zurückblicken. Nach Beendigung des Weltkrieges vereinigten sich im Jahre 1920 Sattler und Tapezierer und wurde Riedel mit der Kassenführung der neuen Organisation betraut.

Das Amt des Kassenverwalters einer Arbeiterorganisation ist nicht leicht, doppelt schwer jedoch in Zeiten von Krieg, Inflation und wirtschaftlichen Niedergang. Der Hauptkassierer ist gebunden an die Satzungen des Verbandsstatutes und deshalb steht er ständig im Guerillakrieg mit einem Teil der Ortsfunktionäre, die ihrerseits bestrebt sind, ihren örtlichen Mitgliedern eine Extrawurst zu verschaffen. Trotz kleiner Plänkereien mußten auch diese Kollegen jederzeit anerkennen, daß Kollege Riedel nur seine Pflicht erfüllte, wenn er darüber wacht, daß die Gesetze, die sich die Kollegen auf den Verbandstagen selbst gegeben haben, auch hochgehalten werden.

Neben seiner Tätigkeit als Hauptkassierer des Verbandes hat Kollege Riedel eine Reihe von Jahren die Tarifverhandlungen für die Treibriemenindustrie geleitet. Als sich die Verwaltungsarbeiten durch Gründung der „Satapo“ und den Kauf eines eigenen Verbandshauses immer mehr häuften, mußte er diese Funktion abgeben. Doch hat er später als Vertreter unseres Verbandes in der Reichsstücklohnkommission

für das Heeresausrüstungsgewerbe mitgewirkt und seine reichen Fachkenntnisse in den Dienst dieser Bewegung gestellt. Neben seiner Verbandstätigkeit hat



Kollege Riedel immer noch Zeit gefunden, sich der Partei und den übrigen Zweigen der Arbeiterbewegung zu widmen. In den letzten Jahren gilt seine besondere Liebe der Förderung des Volksfeuerbestattungswesens.

Die Persönlichkeit Alfred Riedels ist eng mit dem Aufstieg und der Geschichte unserer Organisation, insbesondere mit der Sattlerbewegung, verbunden. Ausgestattet mit einer seltenen körperlichen Rüstigkeit, hat er über vier Jahrzehnte dem Verband ununterbrochen gedient.

Wir gratulieren dem Geburtstagskind und danken ihm für seine treue Arbeit. Damit verknüpfen wir den Wunsch, daß es ihm noch lange vergönnt sein möge, seine Kraft und seine Erfahrungen in den Dienst der aufstrebenden Arbeiterbewegung zu stellen.

Der Hauptvorstand.

Die Schwarzarbeit im Handwerk und ihre Bekämpfung.

In der Nr. 5 der „Allgemeinen Tapezierer-Zeitung“ schreibt Herr R. Köhrßen über „Die Schwarzarbeit im Handwerk und die Mittel zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung!“ Es ist interessant und lehrreich zugleich, der Argumentation über die Ursachen der Schwarzarbeit zu folgen. Als Gewerkschaftler will ich zur Vermeidung irgendwelcher Zweideutigkeiten meine Stellung zur Schwarzarbeit festlegen und betonen, daß auch ich ein Gegner davon bin.

Es drängt mich aber doch zu einer Stellungnahme gegen den angeführten Artikel. Sehen wir uns doch einmal die Gründe an, welche die Schwarzarbeit fördern bzw. möglich machen. Das Weltübel ist und bleibt der leidige Achtstundentag, den die bösen Gewerkschaften in teuflischer Absicht erfunden und durchgeführt haben. Man bedenke: von 24 Stunden des Tages braucht man heute nur 8 Stunden zu arbeiten und kann sich dann Hals über Kopf in die Schwarzarbeit stürzen. Also der Arbeitnehmer hat zuviel freie Zeit, darum her mit dem Zehn- oder Zwölfstundentag, nur der kann uns retten. Doch halt, vorher hat Herr Köhrßen selbst angeführt, daß es auch schon früher, ja in der Zukunft schon, Schwarzarbeit gegeben hat, als man von Achtstundentag und Gewerkschaften noch nicht einmal träumte. Als zweite Kategorie wird dann das Heer der Erwerbslosen angeführt und drittens die Beamten und Pensionäre. Man mag über die Zahl und Bedeutung der dritten Gruppe geteilter Meinung sein, zweifellos wird das Hauptkontingent der Schwarzarbeiter von Erwerbslosen gestellt, die ihre Einnahmen melden müssen und Abzüge von ihren Unterstufungen erfahren.

Man frage sich aber auch nüchtern und sachlich, wie groß volkswirtschaftlich der Wert dieser Arbeit sein kann. Große Reparaturen, um solche handelt es sich hauptsächlich, kommen nicht in Frage, schon aus Gründen der Finanzierung, die der Erwerbslose nicht durchführen kann. Bleiben also nur gelegentliche Neuankertigung kleiner Werte und kleinere Reparaturen übrig. Es ist absurd, wenn man den Wert der Schwarzarbeit auf 600 bis 800 Millionen Mark jährlich festlegt, also auf 20 Proz. der Reparaturarbeiten des Handwerks, denn diese Zahlen haben nur propagandistischen Wert und entsprechen nicht den Tatsachen.

Wenn auch der Gesamtwert handwerklicher Reparaturarbeiten nicht genau erfassbar ist, so sind 4 Milliarden Mark bestimmt zu hoch. Allein der Umfagwert des Nahrungsmittel- und Baugewerbes ist mit 11,1 Milliarden Mark von dem Gesamtwert 20,5 Milliarden Mark des Handwerks angelegt. Beide Gruppen weisen verschwindende Möglichkeiten für Schwarzarbeit auf. Rechnet man von den verbleibenden 9,4 Milliarden Mark auf Reparaturwert 25 Proz., also 2,350 Milliarden Mark, davon 10 Proz. auf Schwarzarbeit, so könnte man mit etwa 250 bis

300 Millionen Mark rechnen die dem Handwerk jährlich entzogen werden. Es sind gewiss bedeutende Summen und schädigen unvorstellbar die handwerkliche Produktion, wohl auch den Steuerfiskus.

Angeht diese Lasten fragt man sich doch einmal, welches sind die Beweggründe, die zur Schwarzarbeit führen. Es ist wohl billiger, nach Belieben, Strafen und moralischer Verurteilung zu schreien, als sich mit dem Problem der Gründe für die Schwarzarbeit zu beschäftigen. Der Hauptgrund ist wohl das Bestreben, durch zufälligen Verdienst den Lebensbedingungen größere Sicherheit und Stabilität zu verleihen, und zweitens ist es der Trieb zur Vermögensbildung. Die Erreichung der notwendigen Lebensbedürfnisse ist die Grundursache zur Schwarzarbeit. Oder glaubt man, daß Stunden des Schlafs oder der Erholung geopfert werden, nur um einen unbefriedigten Arbeitsbedürfnis Geltung zu verschaffen? Einzig und allein ist es das Verlangen nach zusätzlich notwendigen Lebensgütern, auch der einfache Mensch daß das Verlangen, einige frohe Stunden zu erleben.

Jedoch wirkt es erheitend, wenn man auf der einen Seite gegen die Schwarzarbeit wettert, und ein paar Seiten weiter in einem anderen Artikel unbeachtet einstellt, daß die Lohnpolitik der Arbeitgeber selbst die Hauptursache an solchen Zuständen trägt. Auf S. 94 Nr. 5 derselben Zeitschrift ist eine Ausgabeaufstellung gegeben, in der bezeichnenderweise eine tüchtige Verkäuferin für die Zeit vom 15. November bis 31. Dezember 1931 ein Gehalt von 90 Mk. erhält. (Wege zur Arbeitsbeschaffung von C. Dieb, Mainz.) Also wöchentlich 15 Mk. dazu noch 1 Proz. Provision, die 45 Mk. für die ganzen sechs Wochen beträgt, man rechne noch die gesetzlichen Abzüge ab, und es wird sich dann zeigen, was der tüchtigen Kraft ausgezahlt wurde.

Dieses Beispiel zeigt, wer die Schuldigen sind, daß die Schwarzarbeit solchen Umfang annehmen konnte, und prangert sie gebührend an. Wer trägt die größere moralische Schuld?, der Arbeitnehmer, der bestrebt ist, seine Existenzbasis zu erhalten, oder jenes Wirtschaftssystem, welches durch eine falsche Lohnpolitik die moralische Qualifikation großer Bevölkerungsschichten systematisch untergräbt?

Geht allen Arbeitenden einen anständigen Lohn, sichert die Existenz eines jeden, geht den Arbeitslosen wieder Arbeit und man wird auch auf den Verlauf der Wirtschaftskrisis belebend eingewirkt haben. Bleibt überlegt Herr Nährlein einmal diese Möglichkeiten und arbeitet in diesem Sinne gegen die von ihm bekämpften Unfluten. Als Krone winnt das erbebende Bewußtsein, arme, irregeltete Volksgenossen aus dem Sumpf der Schwarzarbeit in die stehliche Gefilde moralischer Sauberkeit geführt zu haben. Ernst Rabitzky.

Deutsch-französisches Abkommen

Ne Kontingentierung der französischen Einfuhr von Koffern und Reiseetaschen.

Am 23. und 24. Februar 1932 fanden in Frankfurt a. M. Verhandlungen statt zwischen den zentralen deutschen und französischen Fachverbänden zur

Erzielung einer Verständigung über die Einfuhr von Koffern und Reiseetaschen nach Frankreich. Abgeschlossen wurde ein

Deutsch-französisches Abkommen.

Zwischen den unterzeichneten Delegierten des Zentralverbandes der Deutschen Kofferfabrikanten E. B., Berlin, und der Chambre Syndicale Française des fabricants d'articles de voyage ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Für das französische Zollgebiet einschließlich Ägier, Korsika und des Saargebiets wird ein jährliches Einfuhrkontingent für die nachstehend bezeichneten Waren und in nachstehend vermerkten Mengen festgesetzt

Das Kontingent besteht sich auf Koffer und Reiseetaschen aus den Positionen 490 D, 492 und 463 des französischen Zolltarifes und wird in einer Höhe von 580 000 Kilogramm netto vereinbart.

Der Zentralverband Deutscher Kofferfabrikanten E. B., Berlin, wird beauftragt, die Verteilung des Kontingents und die Ausgabe der Kontingentcheine an die deutschen exportierenden Firmen vorzunehmen. Die französische Regierung wird gebeten, die französischen Zollstellen anzuweisen, zur Verhütung und zum Eintritt in das französische Zollgebiet nur solche Sendungen zuzulassen, die von einem Kontingentschein des Zentralverbandes Deutscher Kofferfabrikanten begleitet sind.

Die vorliegende Kontingentierung gilt für die Dauer eines Jahres und beginnt am 1. Januar 1932. Die Kontingentierung wird folgendermaßen aufgeteilt:

Ein Viertel der Kontingentmenge für jedes Vierteljahr.

Die Vierteljahreskontingente dürfen höchstens 25 Prozent jeweils überschritten werden. Die über das Vierteljahreskontingent hinausgehenden Mengen werden von dem nächstfolgenden Vierteljahreskontingent in Abzug gebracht.

Wird ein Vierteljahreskontingent nicht voll ausgenutzt, so wird die fehlende Menge in voller Höhe dem nächsten Vierteljahreskontingent zugesprochen. Diese aus nicht voll ausgenutzten Kontingenten sich ergebenden Zurechnungen bleiben bei der Begrenzung einer Kontingentsüberschreitung in Höhe von 25 Proz. unberücksichtigt.

Indem beide Delegationen die Erklärung abgeben, vorstehende Vereinbarung bei den beiderseitigen Regierungen vorzulegen und beizubehalten zu lassen, behalten sie sich die Rechte beider Regierungen ausdrücklich vor.

Es wird festgestellt, daß die beiden Teile die getreue Uebersetzung des einen vom anderen darstellen.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1932.

Unterschriften.

In Fabrikantenkreisen ist man sich darüber klar, daß mit diesem Vorgehen ein Schritt zur Planwirtschaft getan wird. Die „Mg“ schreibt eingangs eines Artikels „Wohin mit der Produktion?“:

„Wenn einer der berühmtesten Nationalökonomien der Gegenwart, Professor Werner Sombart, vor

einem Forum von Politikern und Volkswirten sich unmißverständlich dahin ausspricht, daß die Zeiten der vollkommen freien Wirtschaft vorbei und wir auf dem besten Wege dazu seien, einer gemäßigten Planswirtschaft entgegenzugehen, so wird man an diesen Ausführungen nicht ohne weiteres vorbeistimmen. Wie sich diese zukünftige Planwirtschaft im einzelnen gestalten wird, ist vorläufig nicht annähernd zu übersehen. Aber da sich die Staaten immer mehr gegeneinander abschießen, da in jedem zivilisierten Industrienstaat immer mehr und mehr das Bestreben zu erkennen ist, die heimische Produktion zu schützen und sie vor einer Ueberschwemmung mit ausländischen, namentlich mit billigeren Waren, als man selbst herstellen kann, zu bewahren, so wird mehr und mehr deutlich, daß das Produzieren und Verkaufen vollkommen auf eigene Hand und vollkommen frei von jeder Bindung bald ein überholter Zustand sein wird.“

Von der Leipziger Messe.

Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse fiel zum Unglück gerade in die letzte Woche vor der Wahl und ist schon dadurch etwas stiefmütterlich behandelt worden. Auch sonst stand sie unter dem hemmenden Einfluß wirtschaftlicher und politischer Depression. Trotz aller Schwierigkeiten war die Warenbeschaffung noch sehr gut zu nennen. Vertreter waren etwa 7600 Firmen, von denen etwa 1500 auf die große technische Messe und die Baummesse entfielen. Vom Ausland warteten mit geschlossenen Ausstellungen auf Dänemark, Japan, Indien, Italien, Kanada, Oesterreich, Schweiz, Sowjetrußland, Spanien, Tschechoslowakei und die Türkei.

Als erfreulich wird bezeichnet, daß auch das Publikum den Wert der Qualitätsware wieder einschätzen beginnt, wenn auch nach wie vor das Kaufinteresse auf niedrige und mittlere Preislage beschränkt bleibt. Besonders ungünstig macht sich die unsichere Lage durch die Bemühungen um den Preisabbau bemerkbar, die größere Anschläge unterbinden. Die Möbelmesse war stärker besetzt als ihre Vorgänger. Der Besuch war zufriedenstellend und wird allgemein das Geschäft als annehmbar bezeichnet. Wie weit Posterkamp an diesem Umfah beteiligt sind, ist leider nicht festzustellen.

Die Lederwarenindustrie hatte auch diesmal wieder eine starke Vertretung. Nicht befriedigend war das Exportgeschäft. Nach Beobachtungen und Versicherungen der ausstellenden Firmen sind diesmal auffallend wenig ausländische Lederwareninteressenten nach Leipzig gekommen. Hierbei wirkten sich die Zollenerhöhung vom 1. März, die Fundamentwertung und die Devisenbewirtschaftung aus. Viele Firmen haben eine Anzahl kleinerer Beitellungen erhalten.

Der Tapezierer mahnt.

„Meister! Meister! Die ganze Villa ist eingestürzt, als wir das Gerüst abnahmen!“

„Ihr Heil! Habe ich euch nicht gesagt, ihr dürft das Gerüst nicht eher abnehmen, bevor die Tapeten angeklebt sind?“ (Berlinske Libende.)

Osterglaube der Arbeit.

Wer immer strebend sich bemüht, Den können wir erlösen.

Goethe, Faust.

Erlösung von allem Seiden, Ueberwindung von allem Anechtenden — O f e r n: es wird nur werden durch die eigene Tat. So klingt der „Faust“ aus. Das war Goethes letzte und reifste Erkenntnis.

„Nur Kämpfer sein“ heißt „ein Mensch zu sein.“ So hatte er es vorher schon einmal ausgesprochen. Und der Dichter wuchs in die Tiefe dieser kämpferischen Gestaltungszeit. Immer mehr erstand in ihm die E r s u r t vor der eigenen Neugestaltung. Und die Tat wurde ihm zum höchsten Ausdruck des Göttlichen.

„Wir“ erlösen, wenn der Mensch strebt und ringt. Eingefügt wird die soziale Tat in den Weltgedanken. Der kämpfende Mensch steht nicht allein. Er ist nicht aus dem Ewigem losgerissen. Er trägt das Ewige, und das Ewige hält ihn. In der Tat ringt das Göttliche.

Warum wenden sich so manche immer noch vom Kampfgedanken ab? Er soll roh sein? Er soll keine Seele nicht befruchtigen können? Er soll dem Suchen der Frau nichts zu geben vermögen? Nichts der glaubenden Jugend?

Wer das sagt, der hat den Kampf um Gestaltung noch nie in seiner ständigen Tiefe erlebt. Das Göttliche ringt nur in der Ueberwindung.

Nachhundert hindurch hat man das Seiden zu sehr verehrt im Betrübigen, und nur O f e r n lernte man auch den sieghaften Glauben, den Triumph. Darum fand Goethe auch das Symbol des Kreuzes mit dem gekrümmten Leibe als einseitige Darstellung der Christusidee und des Osterglaubens. Das

höhere im Göttlichen war ihm das Triumphierende, das Ueberwindende. Und der erlöst es, der in eigener Tat um die neue Arbeit in „Gemeinbrang“ ringt.

Zur Religion hat Goethe-Faust die Tat des kämpfenden Menschen gegeben. Kämpferum ist heiliges Menschentum. Kämpferum ist heiliges Wort. Kampf ist heiliger Dienst an dem Göttlichen. Gerechtigkeit, Liebe, Freiheit, Brüderlichkeit aller Menschen: nenns es, wie du nur willst! Umge es mit religiösen Formen, wie du nur möchtest! Hoff er l e b e n kannst du das Göttliche nur im glaubenden Kampf.

Religion beginnt sich mit Tat zu binden. Arbeit will zugleich Göttlichkeit sein. Menschen wollen mit Menschen zusammenstehen in einem Erleben.

Die Geschichte des Seidens zeigt sich. O f e r n leuchtet. Ostern des Sieges.

Menschen wollen einen großen Glauben!

„Es ist die Sehnsucht nach einem Glauben, die das Bürgerium, nachdem es selbst die eigenen alten Tafein zerbrochen hat, zum Nationalismus treibt. So lesen wir in der „Kölnischen Zeitung“. Und sie hat genau so recht, wenn sie schreibt: „Es ist kein Zufall, daß die einzige bürgerliche Partei, die dem Nationalismus standhält, eine religiöse Partei ist, also eine Partei mit festgeschlossenen, ideologischem Ueberbau.“ Doch wir möchten dazu bemerken, daß es in gleicher Weise kein Zufall ist, wenn der Nationalsozialismus an der Arbeiterbewegung sich immer noch die Zähne vergeblich auszubissen versucht hat. So mag Ueberläufer geben, wie sie zu allen Zeiten gewesen sind. Die Masse steht und zwar wegen ihres großen Glaubens, den man drüben im anderen Lager allerdings nicht hat.

Nach die „Frankfurter Zeitung“ die sich wie die anderen großen bürgerlichen Blätter und wie die Zeitschriftenpresse heute auch mit der Biographie des Nationalismus beschäftigt, auch diese „Frankfurter Zeitung“ führt den Erfolg der Nazis auf diesen „Ehrgeiz zurück, eine neue Ethik, ja beinahe eine neue Religion zu liefern“, und es ist die gleiche Erscheinung auch festzustellen im entgegengelegten Lager, im Kommunismus. So schreibt Dr. Waldemar Gurian in seinem neuen Werk über den Bolschewismus, das man als Standardwerk auf diesem Gebiete bezeichnet hat: „Die Grundlagen der bolschewistischen Weltanschauung haben den Charakter einer Erbsagenreligion, die an die Stelle der bisherigen Religion treten soll.“

Der Gewerkschaftskampf ist religiös neutral, aber solange er ist, war er dennoch durchsetzt von einem großen, heiligen Glauben. Dem Glauben an die Arbeit in Freiheit, an die Arbeit als Dienst der Freien für Freie, an die Freude aller Menschen als Brüder in einem neuen Wirtschaftszusammenfassen.

Draußen, außerhalb der Bewegung, wußte man von diesem großen gewerkschaftlichen Glauben nichts. Man nannte die Gewerkschaft die Lohnmaschine und ähnhlich. Aber jetzt, wo der Faschismus sich nach dem Zerreißen des Bürgeriums dem Gewerkschaftsgedanken gegenüber hoch als so schwach erweist, da werden sie drüben wohl etwas spüren von dem alten gewerkschaftlichen Glauben in unserem Kampfe.

Haltet ihn weiter! Tragt die Idee unseres Kampfes auch weiter hinein in jedes Haus! Und mit der Kraft unseres Glaubens werden wir den Ungeiß der Zeit überwinden und den Boden bereiten für den Ausbau einer Zukunft in Glück und Freiheit.

Dr. G. D.

Betrieb und Wirtschaft

Verlängerung der Versicherungspflicht der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden in der Arbeitslosenversicherung

Mit dem 28. März 1932 läuft die Uebergangsregelung ab, die durch die Rotverordnung vom 6. Oktober 1931 für die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter in der Arbeitslosenversicherung gesetzt war. Die Uebergangsregelung bestand darin, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Versicherungspflicht der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden grundsätzlich aufrechterhalten wurde, allerdings mit den Einschränkungen, die aus der Verordnung des Verwaltungsrats vom 18. Oktober 1930 festgelegt worden sind. Nach Ablauf der Uebergangsfrist würde der in der Rotverordnung vom 5. Juni 1931 geschaffene Rechtszustand zur Auswirkung kommen, d. h. die Hausgewerbetreibenden und Heimarbeiter würden versicherungsfrei werden, soweit nicht der Verwaltungsapparat eine Wiedereinbeziehung in die Versicherungspflicht ausspricht.

Inzwischen hat sich der zuständige Unterausschuß des Verwaltungsrats mit dieser Angelegenheit beschäftigt und auf Antrag der Gewerkschaften vorläufig beschlossen, die Versicherungspflicht der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden im bisherigen Rahmen, zunächst noch bis zum 30. Juni 1931, fortzusetzen zu lassen. Der Reichsarbeitsminister hat diesem Beschluß seine Zustimmung erteilt. Vor dem 30. Juni d. J. ist darum mit Veränderungen im Versicherungsrecht der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden nicht zu rechnen. Welche Regelung alsdann Platz greifen wird, soll im Verwaltungsrat der Reichsanstalt noch eingehend geprüft werden.

Verordnung zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die Rotverordnung vom 9. März 1932 enthält u. a. auch eine Verschärfung der Schutzbestimmungen für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die Verordnung lautet:

„Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Reichsgesetzl. 1909 Seite 499, 1929 Seite 115) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 17 erhält folgende Fassung: Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Bediensteter eines Geschäftsbetriebes ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich gemacht worden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Ebenso wird bestraft, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, dessen Kenntnis er durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßene eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt pervertet oder an jemand mitteilt.

Weiß der Täter bei der Mitteilung, daß das Geheimnis im Ausland pervertet werden soll, oder pervertet er es selbst im Ausland, so kann auf Gefängnis bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Vorschriften des Absatz 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Empfänger der Mitteilung, ohne daß der Täter dies weiß, das Geheimnis schon kennt oder berechtigt ist, es kennenzulernen.

§ 18 erhält folgende Fassung: Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitt-, Rezept- oder Probenblätter des Wettbewerbes oder aus Eigennutz unbefugt pervertet oder an jemand mitteilt. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20 erhält folgende Fassung: Wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz jemand zu einem Vergehen gegen die §§ 17 oder 18 zu verleiten sucht oder das Erbiten eines anderen zu einem solchen Vergehen annimmt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbes oder aus Eigennutz sich zu einem Vergehen gegen die §§ 17 und 18 erbidet oder sich auf das Annehmen eines anderen zu einem solchen Vergehen bereit erklärt.

Hinter § 20 wird folgende Vorschrift als § 20a eingefügt: Auf die Vergehen gegen

die §§ 17, 18 und 20 findet die Vorschrift des § 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich Anwendung, wenn sich die Tat gegen das Geheimnis eines inländischen Geschäfts oder Betriebes richtet.“

Diese Vorschriften treten am 1. April 1932 in Kraft.

Strafvorschriften in der Arbeitslosenversicherung.

Wer in unerlaubter Weise schuldhaft Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung sich verschafft, ist nicht nur nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafbar, soweit es sich z. B. um Betrug oder Irftundenfälschung handelt. Vielmehr enthält das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine ganze Reihe nicht immer genügend beachteter Vorschriften, die sich auf Strafen beziehen. Von diesen ist im nachfolgenden die Rede. Eine der wichtigsten Vorschriften besagt, daß der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet ist, es unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn er oder einer seiner Angehörigen, für den das Arbeitsamt einen Familienzuschlag gewährt, irgendeine geldwerte wirtschaftliche Leistung erhält, sei es aus Arbeit oder aus der Sozialversicherung. Gegen Personen, die eine solche Anzeige unterlassen, sowie gegen alle, die gegen die von der Reichsanstalt zur ordnungsmäßigen Durchführung der Arbeitsvermittlung oder Arbeitslosenversicherung erlassenen Vorschriften verstoßen, kann der Vorsitzende des Arbeitsamts für jeden Verstoßfall eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mk. verhängen. Der Betrag kann durch Abzüge von der Arbeitslosenunterstützung zurückgehalten werden. Soweit dies nicht geschieht, wird er wie Gemeindeforderungen beigetrieben. — Ein anderer in der Praxis der Arbeitslosenversicherung nicht selten vorkommender Sachverhalt betrifft die Arbeitsbeschäftigung. Der Arbeitgeber hat bekanntlich dem Versicherten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen, aus der Art, Beginn, Ende und Lösungsgrund des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe des Arbeitsverdienstes und einer anlässlich des Ausscheidens aus der Beschäftigung etwa gewährten Abfindung oder Entschädigung hervorgeht. Arbeitgeber, die vorsätzlich in einer solchen Bescheinigung falsche oder unvollständige Angaben machen, werden mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Alle Behörden, Versicherungsträger und Privatpersonen haben dem Arbeitsamt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind. Die Beauftragten des Arbeitsamtes sind berechtigt, die Wohnung einer Person, die Arbeitslosenunterstützung beantragt hat oder bezieht, zu betreten, wenn das Arbeitsamt dies zur Feststellung, ob die Voraussetzungen der Unterstützung vorliegen, für erforderlich hält. Gegen Privatpersonen, welche eine Auskunft, zu der sie verpflichtet sind, verweigern, kann der Spruchauschuß des Arbeitsamtes oder die Spruchkammer oder der Spruchsenat des Reichsversicherungsamtes eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk. verhängen. Die Strafen werden wie bei Gemeindeforderungen beigetrieben. Die Strafen verhängt sich bei Verstoß. Hier tritt Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten ein. — Aber auch die Pächter unterliegen dem Ordnungsstrafrecht der Arbeitslosenversicherung. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmerbeihilfer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch das Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Das gleiche gilt entsprechend für die Organe beim Landesarbeitsamt oder der Reichsanstalt. Ein Pächter, gegen den auf Grund der genannten Vorschriften eine Ordnungsstrafe verhängt ist, ist im Einpruchsverfahren von der Mitwirkung bei der Entscheidung ausgeschlossen. Auch diese Ordnungsstrafen werden wie Gemeindeforderungen beigetrieben. Mit Geldstrafe werden auch die Arbeitgeber oder ihre Angestellten bestraft, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Besichtigens in den Organen, Sachauschüssen oder Spruchbehörden der Reichsanstalt beschränken oder sie wegen der Uebernahme der Ausübung des Amtes benachteiligen. Auch die widerrechtliche Stellenvermittlung steht unter Strafe. Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbsmäßig Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung oder Berufsberatung ausübt, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Gewerbsmäßige Stellenvermittler, die den vom Verwaltungsrat der Reichsanstalt erlassenen Vorschrif-

ten über die Pflicht zur Anmeldung ihres Betriebes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Der vorsätzlich Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 66 über die Anwendung oder Vermittlung von Arbeitnehmern aus dem Bezirk eines Landesarbeitsamtes in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamtes erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Wer Anordnungen zuwiderhandelt, die auf Grund des § 67 über die Anwerbung und Vermittlung von Arbeitnehmern nach dem Ausland oder die Anwerbung, Vermittlung oder Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erlassen sind, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. — Arbeitgeber, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als das Gesetz zuläßt, oder vorsätzlich den Vorschriften des Gesetzes zuwider Abzüge machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen Gelegenheiten härtere Strafe vermerkt wird (Betrug). Ferner werden Arbeitgeber mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Die gleiche Strafe trifft Mitglieder von Erstattungen, wenn sie Beitragsteile, die sie von ihren Arbeitgebern erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten. Daneben kann auf Geldstrafe und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Was Handwerker und Gewerbetreibende über das Recht wissen müssen.

Der Handwerker und Gewerbetreibende hat, wie alle anderen Bürger, die allgemeinen Befehle des Staates zu beobachten. Unkenntnis des Befehles schützt nicht vor Strafe! Deshalb muß der Handwerker über primitive Rechtsangelegenheiten grundsätzlich orientiert sein.

Sachlich zuständig ist das Gericht, das nach der Art und dem Gegenstand der Klage zur Entscheidung berechtigt ist. In Betracht kommen die Amtsgerichte und die Landgerichte. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Handwerkern und ihren Gehilfen) die Arbeitsgerichte zuständig sind.

Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Amtsgerichte sind in folgenden Fällen sachlich zuständig:

a) Für alle Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigt, soweit also der „Streitwert“ unter 1000 Mk. liegt. Zinsen und Kosten bleiben dabei unberücksichtigt. Der Streitwert bestimmt sich nach dem Interesse des Klägers an dem Obliegen im Rechtsstreit. Er wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgelegt. Bei Klagen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme bildet diese Summe regelmäßig den Streitwert.

b) Für folgende Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes: Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern oder Untermietern von Wohnungen und anderen Räumen (Wäden, Werkstätten) wegen Ueberlassung und Benutzung und wegen Zurückbehaltung der von dem Mieter oder Untermieter eingebrachten Sachen; ferner wegen Aufhebung von Mietverträgen auf Verlangen des Vermieters und Herausgabe von Räumen;

Streitigkeiten wegen Viehmängel oder Wildschäden;

Streitigkeiten gegen Ehegatten und Verwandte auf Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht und Streitigkeiten aus einem außerehelichen Verhältnis;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern aus Anlaß der Reise.

Das Amtsgericht ist ferner zuständig für das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Kontroversverfahren, das Entmündigungsverfahren und für den Sühneverlust in Eheclagen.

Zuständigkeit der Landgerichte.

Für alle anderen Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig, insbesondere für Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 1000 Mk. und für Eheclagenklagen.

Dieses lehrreiche Thema findet auf Seite 58 der interessantesten Probeflieferung „H. 3“ der „Handwerkerschule“ seine Fortsetzung, die jedem unserer Leser gegen Einlegung der Portokosten von 20 Pf. vom Industrieverlag Speich u. Lind, Berlin W 10, Genthiner Str. 42, kostenlos geliefert wird.



Schafft euch mehr Lebensfreude

DURCH **LINDCAR-FAHRRÄDER** AB 62,- RM
LINDCAR-NAHMASCHINEN AB 141,- RM

WOCHENRATEN AB 2,- MARK

VERLANGT DEN HAUPTKATALOG!

LINDCAR-FAHRRADWERK A.-G., BERLIN-LICHTENRADE, GEWERKSCHAFTSUNTERNEHMEN

Zentralkrankenkasse der Sattler, Portefeuller und Berufsgenossen Deutschlands, V. a. G.

Auf Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrats erfährt der § 10 der Satzung ab 4. April 1932 eine Erweiterung durch folgende

Satzungsänderung.

Mit Wirkung vom 4. April 1932 werden im § 10 hinter dem Absatz 3 die folgenden Absätze 3a bis 3c neu eingefügt:

3a. Erwerbslose Mitglieder kann auf eigenen Antrag, beginnend mit der Woche, in der ein solcher Antrag gestellt wurde, auch für die weitere Dauer der Erwerbslosigkeit das Ruhen ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Kasse gewährt werden. Solche Anträge sind unter Vorlegung der Meldekarte des Arbeitsamts bei der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen. Mit der Genehmigung dieses Antrages sind diese Mitglieder für die Dauer der Arbeitslosigkeit von der Beitragszahlung befreit, während umgekehrt mit dem gleichen Zeitpunkt jeder Anspruch auf Leistungen der Kasse erlischt.

3b. Erwerbslose Mitglieder, die von dem Recht der Beitragsbefreiung nach den Bestimmungen des Absatzes 3a Gebrauch machen, sich aber doch für diese Zeit noch das Anrecht auf die Leistung des Sterbegeldes der Kasse sichern wollen, haben an Stelle des ordentlichen Beitrages einen wöchentlichen Anerkennungsbeitrag in Höhe von 10 Pf. zu leisten. Die Anerkennungsbeiträge kommen bei der Berechnung der Karenzzeiten und der Mitgliederdauer nicht zur Anrechnung.

3c. Nur für die Dauer der Erwerbslosigkeit können die Mitglieder von der Zahlung der Vollbeiträge befreit werden. Nach dem Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis, aber nicht schon während der Arbeitslosigkeit, ist die Fortsetzung der früher bereits erworbenen vollberechtigten Mitgliedschaft spätestens innerhalb zwei Wochen bei der Ortsverwaltung zu beantragen. In diesem Falle leben die früher schon erworbenen Rechte wieder auf, wenn seit dem Wiedereintritt in eine neue Beschäftigung mindestens sechs Wochen vergangen sind und für diese Zeit der ordentliche Beitrag entrichtet wurde. Erfolgt die Meldung des Eintritts in eine neue Beschäftigung nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tage des neuen Arbeitsverhältnisses, so kann die weitere Fortsetzung der Mitgliedschaft verweigert werden.

Der Vorstand: Der Aufsichtsrat.
Ernst Schulze. Paul Jenner.

Genehmigt durch Verfügung vom 20. Januar 1932. Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung. In Vertretung gez. Dr. Goormann.

Erwerbslose oder invalide Mitglieder, die von der durch diese Satzungsänderung ermöglichten Beitragsbefreiung Gebrauch machen wollen, brauchen sich nur unter Vorlegung des Mitgliedsbuches und der Meldekarte des Arbeitsamts oder des Rentenbescheides der Landesversicherung bei ihrer zuständigen Ortsverwaltung zu melden.

Der Vorstand: gez. Ernst Schulze.

Ferienaufenthalte und Ferientouren 1932.

Der Gemeinnützige Verkehrs- und Reiseverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14, versendet einen gut bedruckten Prospekt über die von ihm geplanten und vorbereiteten Reisen und Erholungs-aufenthalte. Der Verein ist, wie unseren Lesern schon bekannt sein dürfte, eine Einrichtung der Partei, der Gewerkschaften und Genossenschaften Hamburgs. Die von ihm durchgeführten Reisen sind nachweislich gut vorbereitet, preiswert, gewähren jeden Vorzug der großen bürgerlichen Reisebüros. Der Prospekt für das laufende Jahr stellt Ferientouren nach Rhein, in Tesselerete-Schweiz, im Schwarzwald, in Riva, in Bayern, im Berner Oberland vor. Außerdem sind Studienreisen nach Bayern und Tirol, in den Harz, nach Paris, durch Belgien und Holland und nach England geplant, des weiteren die beliebtesten Sonderfahrten nach Tirol, auf die Zugspitze. Diese Reise kostet 2 B. für Fahrt mit D-Zug von Hamburg nach Tirol, 6 Tage volle Pension in guten Hotels oder Pensionen, Bedienung, Licht, Kurtag sowie Berg- und Talfahrt auf die Zugspitze 89 M. Interessenten wenden sich direkt an den Gemeinnützigen Verkehrs- und Reiseverein Groß-Hamburg e. V., Hamburg 15, Nagelsweg 14.

Aus der Gewerkschaftsbewegung

Paul Umbreit †.

Kurz vor Redaktionsschluß wird uns die traurige Mitteilung, daß der langjährige Redakteur der „Gewerkschafts-Zeitung“, Paul Umbreit, im Alter von 63 Jahren verstorben ist. Der Verstorbene, der nicht nur die Geschäfte der Gewerkschaftsbewegung geführte, sondern ein Stück der freigewerkschaftlichen Bewegung selbst verkörperte, hat ein schaffensreiches Leben hinter sich. Eine nähere Würdigung des Verstorbenen wird in nächster Nummer erfolgen.

Der Zentralvorstand des Schuhmacherverbandes beruft seinen 24. ordentlichen Verbandstag am Montag, den 27. Juni 1932, und folgende Tage nach Mainz, Stadthalle, ein. Die provisorische Tagesordnung sieht vor: Berichte, Vortrag über „Sozialistische Wirtschaftspolitik in der kapitalistischen Krise“, Statutenänderung, Erledigung der sonstigen Anträge, Neuwahlen.

Organisationskampagne der A. F. o. C. (A.F.O.) Der Amerikanische Gewerkschaftsbund hat in seiner kürzlich abgehaltenen Exekutivtagung die Einteilung einer großen Organisationskampagne beschlossen und zu diesem Zwecke an alle Arbeiter einen Aufruf gerichtet, in dem es u. a. heißt, „daß soziale Reformen zu einem großen Teil wirkungslos bleiben, solange sie nicht von starken Arbeiterorganisationen gestützt werden“. In diesem Sinne wird die Ersaffung aller unorganisierten Arbeiter in Gewerkschaften, als eine Aufgabe bezeichnet, die für die Gesamtarbeiterschaft von ausschlaggebendem Interesse ist. Weiter heißt es in dem Manifest, daß die vom Amerikanischen Gewerkschaftsbund eingeleitete Kampagne zugunsten der Planiwirtschaft, d. h. zur Erzielung eines Ausgleiches zwischen Produktion, Verteilung und Konsum, nur auf Grund der kollektiven und genossenschaftlichen Aktion aller Arbeiter erreicht werden kann, handle es sich dabei um Lohnarbeiter oder um die große Gruppe der kleinen Gehaltsempfänger.

Kundschau

Preußenwahl am 24. April. Der Ständige Ausschuß des Preussischen Landtags beschloß in Uebereinstimmung mit der Regierung den Termin für die Preußenwahlen auf Sonntag, den 24. April, festzusetzen. Entsprechend einem Beschluß des preussischen Staatsministeriums wird für die preussischen Wahlen der Wahlquotient auf 50 000 festgesetzt werden (bisher 40 000). Da die Länder Bayern, Preußen und Württemberg übereingekommen sind, die Landtagswahlen am gleichen Tage abzuhalten, wird am 24. April Großwahltag sein. Als wahrscheinlich wird bezeichnet, daß auch die anhaltischen Wahlen am 24. April durchgeführt werden sollen.

Die Reichsindizes für die Lebenshaltungskosten beträgt im Durchschnitt des Monats Februar 122,3 gegen 124,5 im Januar und gegen 130,4 im Dezember.

Im Monat Januar 1932 hat das Reich an Steuern und Zöllen insgesamt 730,5 Millionen Mark eingenommen. Das bedeutet gegenüber dem Monat Januar 1931 einen Einnahmerückgang von 301,4 Millionen Mark. Auch ein Zeichen der geschwächten Wirtschaft und der durch Lohnabbau gestunkenen Kaufkraft der breiten Massen.

Rückgang des Arbeitseinkommens in der Krise. Das Institut für Konjunkturforschung sieht sich gezwungen, in seinem letzten, Anfang März herausgegebenen Vierteljahresbericht festzustellen, daß sich der Rückgang des Einkommens in allen Teilen der Wirtschaft beschleunigt fortsetzt. Ganz außerordentlich ist das Arbeitseinkommen seit seinem konjunkturellen Höhepunkt gesunken. Das Einkommen aller Arbeiter, Angestellten und Beamten zusammen hat im 4. Vierteljahr 1931, schätzungsweise 7,8 Milliarden Mark betragen, gegenüber etwa 9,5 Milliarden Mark im 4. Vierteljahr 1930. Das bedeutet einen Rück-

gang um 17 bis 18 Proz. Gegenüber dem Höhepunkt des Arbeitseinkommens im Jahre 1929 ist das Arbeitseinkommen im Vergleich der beiden Vierteljahre sogar um 25 bis 30 Proz. gesunken. Die Industriearbeiter haben unter dem Einkommensverlust am schwersten zu leiden. Ihr Einkommen war im 4. Vierteljahr 1931 um 25 Proz. geringer als im 4. Vierteljahr 1930. Die tariflichen Stundenlöhne der Industriearbeiter waren gegenüber 1930 durchschnittlich um nicht ganz 7 Proz. gesunken. Den Verlust, der durch den Abbau der überarbeitslichen Bezahlung entstanden ist, wird man wahrscheinlich insgesamt auf ebensoviel veranschlagen dürfen. Dazu kommt der Einkommensverlust durch wachsende Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Verstaatlichung des Bergbaues in Deutschland. Nachdem sich kürzlich der deutsche Bergarbeiterverband energisch für die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ausgesprochen hat, sind nun von der sozialdemokratischen Fraktion dem Reichstag verschiedene weitgehende Gesetzesentwürfe unterbreitet worden, die u. a. vorsehen, daß die im Privateigentum befindlichen Betriebe des Bergbaues, einschließlich der Nebenbetriebe gegen Entschädigung in Reichseigentum übergeführt werden sollen; das gleiche gilt für die mit dem Kohlenbergbau verbundenen Betriebe der Großeisenindustrie sowie die mit dem Metallbergbau verbundenen Hütten- und Walzwerke. Die in Reichseigentum übergeführten Betriebe sollen nach Industriezweigen in regionale Betriebsgesellschaften und zentrale Dachgesellschaften zusammengefaßt werden, an deren Aufsichtsräten Vertreter des Reichstags sowie der gewerkschaftlichen Fachverbände und Spitzenorganisationen angemessen beteiligt werden sollen. (Für eine ähnliche Organisation setzen sich seit langem die Arbeiter der Metallindustrie in England ein.)

Für die Aufmerksamkeit, welche mir eine große Anzahl Kollegen zu meinem 25 jährigen Jubiläum als angelegter Gauleiter zuteil werden ließen, spreche ich hierdurch meinen besten Dank aus. Heinrich Busch.

Verbandsnachrichten

(Besanntmachungen des Vorstandes und der Ortsverwaltungen)

Vom 21. März bis 27. März ist der 13. Wochenbeitrag für das Jahr 1932 fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Auf eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft in unserer Organisation kann zurückblicken:

Neumünster:
Name: Hinz, Mag. Beruf: Tapezierer Eingetretten: 23. 3. 1907

Achtung! Berichtskarten über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit Ende März 1932 sind bis spätestens zum 5. April 1932 an die Hauptverwaltung einzusenden. Stichtag ist Sonnabend, der 26. März 1932.

Veranstaltungskalender

Stettin. Donnerstag, den 31. März, 19 Uhr, bei Karr müssen sich alle erwerbslosen Kollegen melden. Am Freitag, dem 25. März fällt die Geschäftsstunde aus.

Sterbefall

Chemnitz. Am 3. März starb an den Folgen eines Unglücksfalls unser Kollege, der Tapezierer E. D. Müller im Alter von 39 Jahren nach 20jähriger Mitgliedschaft. Leipzig. Am 10. März verstarb unser langjähriges Mitglied, der Sattler Emil Müller, Invalide, im Alter von 45 Jahren. Ehre ihrem Andenken!